SCHULE ERZBACHTAL

Merkblatt

Urlaub Lernende

Kompetenz Lehrpersonen

Die Jokertage (§37 VSG: ein freier Halbtag pro Quartal, auch kumuliert) sind durch die Eltern bei der Klassenlehrperson mindestens 24 Stunden im Voraus anzumelden. Sie sind formlos, ohne Begründung zu gewähren, auch für obligatorische Schulanlässe.

Ansonsten stellen die Eltern im Voraus ein schriftliches Gesuch um Urlaub an die Klassenlehrperson, mit Begründung und Angabe der Dauer des Urlaubs.

Grund für einen Urlaub von wenigen Tagen können beispielsweise familiäre Anlässe, hohe religiöse Feiertage und entsprechende Anlässe, aktive Teilnahme an bedeutsamen sportlichen Anlässen, oder Ähnliches sein. Siehe dazu §29 VO Volksschule. Reine Ferientage dürfen nicht bewilligt werden.

Die Klassenlehrperson entscheidet (delegiert durch die Schulleitung) bei Urlauben bis 3 Tage und informiert die Standortleitung. Jokertage werden nicht (mehr) angerechnet.

Kompetenz Standortleitung

Schnupperlehren bewilligt die Standortleitung auf Gesuch der Lernenden.

Die Standortleitung kann auf entsprechendes Gesuch der Eltern hin Schülerinnen und Schüler für 4 oder mehr Tage vom Unterrichtsbesuch beurlauben. Das Gesuch muss mindestens zwei Monate im Voraus eingereicht werden. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden. Jokertage werden nicht (mehr) angerechnet.

Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich mit den Lehrpersonen zu vereinbaren.

Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Schultage) muss eine schriftliche Vereinbarung gemacht werden. Die Verantwortung für das Aufarbeiten der Lerninhalte liegt bei den Eltern. Diese legen eine schriftliche Planung vor. Die Planung zeigt auf, wie die verpassten Lerninhalte aufgearbeitet werden sollen.

Eltern müssen über ausreichende Kompetenzen verfügen, um mit ihrem Kind die Lerninhalte bearbeiten zu können.
Sind die Eltern mit dem Entscheid der Standortleitung nicht einverstanden, können sie Beschwerde führen.